

gelegenheiten¹⁾. b) Aus den drei obersten Klassen wurden jährlich 400 Bürger, 100 aus jeder Phyle, in den Rat (*βουλή*) gewählt, dessen Hauptbefugnis die Vorbereitung aller an das Volk zu bringenden Angelegenheiten (*προβουλευμα*), daher gewis auch die Berufung der Volksversammlung, und die Finanzverwaltung war, wobei jedoch auch selbständige Beschlüsse nicht ausgeschlossen blieben²⁾. c) Den jährlichen Archontat behielt Solon bei, ließ aber nur die erste Klasse zu demselben zu. Der erste Archon hieß vorzugsweise *ἄρχων* (*ἐπώνυμος*, weil durch seinen Namen das Jahr bezeichnet wurde) und hatte hauptsächlich die Erbschaftsangelegenheiten zu besorgen, der zweite *βασιλεύς* stand dem Kult und dem Religionswesen vor, der dritte *πολέμαρχος*³⁾ hatte die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Metöken und Fremden, in die andern Rechtsfachen teilten sich die 6 übrigen, *θεοποθέται* genannt⁴⁾. Auch die übrigen Beamten hatten in ihren Verwaltungskreisen Jurisdiction und Strafgewalt. Daß Solon außer den Ephetenhöfen (§ 62, 2) Volksgerichte eingeführt, ist jetzt als falsch erkannt, aber wol anzunehmen, daß er die Appellationen von dem Ausspruch der Beamten freier gestaltete⁵⁾. d) Ein Gegengewicht gegen demokratische Gelüste schuf Solon durch eine Umgestaltung des uralten Gerichtshofs auf dem Areopag (*ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλή*), indem er ihn aus den gewesenen Archonten besetzte und ihm außer der Gerichtsbarkeit über Mord die Aufsicht über das gesamte Staatswesen, über Gesetz und Sitte übertrug⁶⁾, wobei die Lebenslänglichkeit die Freiheit der Entscheidungen verbürgen sollte.

6. Wie sehr endlich der große Staatsmann die Thätigkeit der Bürger für die Interessen des Staats angeregt wünschte, beweist das Gesetz, wodurch das passive neutrale Verhalten bei Unruhen mit Ullmie belegt ward⁷⁾. Von sittlichem Ernst zeugt das Verbot von Todten übel zu reden und die dem Lurus der Weiber wehrenden Gesetze⁸⁾.

Die Gesetze waren auf hölzernen Tafeln geschrieben (*ἄσπερες, κύρβετες*)⁹⁾ um aber in denselben nichts ändern zu müssen, soll Solon sich aus der Heimat entfernt haben und erst nach längern Reisen zurückgekehrt um 558 gestorben sein¹⁰⁾.

Die Tyrannis des Peisistratos und Hippias.

§ 64.

1. So bewundernswert die Weisheit erscheint, mit welcher Solon die Staatsverfassung geordnet hatte, so war sie doch mit dem Untergang bedroht, weil er, anstatt durch ein längres festes Regiment in seiner Hand die Widerstrebenden niederzuhalten und der Gesamtheit die Gesinnung freiwilliger Unterordnung einzubilden, sich aus dem Staat zurückzog. Die schon vorher vorhandenen Parteien der reichen Grundbesitzer (*Πεδαιῶες*) und der Handels- und Gewerbetreibenden (*Πάραλοι*) regten sich von neuem, indem jene für Wiedererlangung der verlorenen oder verkürzten Vorrechte, diese für Erhaltung und Weiterbildung der Verfassung kämpften, und einflußreiche Gupatriden stellten

1) Aristot. Pol. II 9, 2 u. 4. Abstimmung meist durch Handerhebung (*χειροτονία*). — 2) Plut. Sol. 19. Herm. St. 108, 3 über die Wahl. — 3) Mit dem Kriege hatte er nur in ältrer Zeit zu thun. Herod. VI 109. — 4) Hauptstelle Roll. VIII 88—91. — 5) Plut. Sol. 18. — 6) Josef. Arcop. 37. — 7) Plut. Sol. 20. Daß Solon nur das Zusehn ohne mit den *τά βελτίω καὶ δίκαιοτερα πρόσσωποι* Hand anzulegen bestraft wissen wollte, hat Plut. richtig erkannt. — 8) Plut. a. D. 21. — 9) Plut. 25. — 10) Herod. I 29, nach dem er freilich nur 10 Jahre abwesend gewesen. Plut. Sol. 25. E. über das Ganze Curt. Gr. Gesch. I 261—282, über seine Reisen 280—83, sein Verhältnis zu Peisistratos S. 287.